

Stellungnahme zur Motion 128

Aufhebung des Reglements über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Stadt Luzern

Senad Sakic-Fanger namens der Mitte-Fraktion, Mike Hauser namens der FDP-Fraktion, Martin Huber namens der GLP-Fraktion sowie Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion vom 13. Oktober 2025
Antrag des Stadtrates: Ablehnung, StB 854 vom 19. November 2025

Mediensperfrist: 24. November 2025, 11.00 Uhr

Ausgangslage

Mit der Motion 128, Senad Sakic-Fanger namens der Mitte-Fraktion, Mike Hauser namens der FDP-Fraktion, Martin Huber namens der GLP-Fraktion sowie Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion: «Aufhebung des Reglements über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Stadt Luzern», wird der Stadtrat aufgefordert, dem Grossen Stadtrat eine Vorlage zur Aufhebung des Reglements über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Stadt Luzern vorzulegen. Der Stadtrat geht davon aus, dass sich der Aufhebungsantrag der Motionäre auf das Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezieht.

Erwägungen

Der Grosse Stadtrat stimmte am 16. Mai 2024 der Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» zu und beschloss das Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Mindestlohnreglement). Mit Stadtratsbeschluss 376 vom 28. Mai 2025 beschloss der Stadtrat die Verordnung zum Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Mindestlohnverordnung) und das Inkrafttreten des Mindestlohnreglements und der Mindestlohnverordnung per 1. Januar 2026. Die Erlasse wurden Mitte Juni 2025 im Kantonsblatt publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde beim Kantonsgericht kein Prüfantrag gestellt. Damit liegt keine gerichtliche Anfechtung vor, und die Rechtmässigkeit der städtischen Erlasse ist derzeit gegeben.

Derzeit finden um die Zulässigkeit von städtischen Mindestlöhnen auf allen Staatsebenen (Kommunen, Kantone, Bund) politische Debatten statt. Die aktuellen Rahmenbedingungen gestalten sich wie folgt:

– Kantonale [Motion 419](#) (Marti Urs u. a.)

Mit der Motion Marti Urs und Mit. über Ergänzungen im Gesetz zu Regelungen für Mindestlöhne, M 419, eröffnet am 25. März 2025, soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine Gesetzesänderung zu erarbeiten, die es den Gemeinden untersagt, auf ihrem Gemeindegebiet eine kommunale Mindestlohnregelung festzulegen. Der Regierungsrat beantragte mit [Stellungnahme vom 4. Juli 2025](#), die Motion als Postulat erheblich zu erklären, um eine solche Änderung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der Entwicklungen auf Bundesebene zu prüfen. Insbesondere die beim Bundesgericht hängigen Verfahren der Städte Zürich und Winterthur sollen in diese Prüfung einfließen. Der Kantonsrat ist an seiner Sitzung vom 15. September 2025 dem Antrag des Regierungsrates nicht gefolgt und hat die Motion erheblich erklärt. Der Regierungsrat ist damit beauftragt, eine entsprechende Gesetzesänderung vorzulegen.

– Urteile des Verwaltungsgerichts Zürich vom 17. September 2024

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat die Verordnungen zur Einführung eines städtischen Mindestlohns in den Städten Zürich und Winterthur aufgehoben. Das Gericht begründete seinen

Entscheid damit, dass die Verfassung des Kantons Zürich und das kantonale Sozialhilfegesetz keinen Raum lassen würden, um zur Vermeidung von Armut in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse einzugreifen. Die entsprechenden Verordnungen würden damit gegen kantonales Recht verstossen. Die Stadt Zürich hat das Urteil des Verwaltungsgerichts ans Bundesgericht weitergezogen; das Verfahren vor Bundesgericht ist derzeit hängig.

– **Motion 20.4738 Ettlin «Sozialpartnerschaft vor umstrittenen Eingriffen schützen»**

Die Motion fordert eine Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 (AVEG; [SR 221.215.311](#)). Konkret soll gesetzlich verankert werden, dass die in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (GAV) festgelegten Mindestlöhne Vorrang gegenüber kantonalen oder kommunalen Mindestlöhnen haben. Eine solche Gesetzesänderung hätte zur Folge, dass städtische Mindestlöhne in Branchen mit GAV nicht mehr zur Anwendung kämen. Der Nationalrat hat der Motion am 17. Juni 2025 zugestimmt; nun liegt das Geschäft beim Ständerat. Bereits jetzt haben verschiedene Parteien und Interessengruppen angekündigt, die geplante Gesetzesänderung entschieden zu bekämpfen – notfalls auch mit einem Referendum.

Die Auslegung der aktuellen Rahmenbedingungen zeigt, dass die Einführung eines städtischen Mindestlohns nach wie vor zulässig ist. Zwar wurde mit der Motion 419 ein Prozess in Gang gesetzt, der auf eine kantonale Gesetzesänderung abzielt. Ob ein solches Gesetz tatsächlich in Kraft tritt sowie wann und in welcher Form es umgesetzt würde, ist jedoch noch offen und wird angesichts der mehrstufigen Verfahren voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen. Der von den Motionären befürchtete, allenfalls vergebliche, Verwaltungsaufwand bei der Stadt Luzern hält sich aus Sicht des Stadtrates einerseits in einem überschaubaren Rahmen und ist andererseits für die Erhaltung einer fairen Entlohnung der Arbeitnehmenden auf Stadtgebiet vertretbar. So generieren vor allem die Mindestlohnkontrollen bei der zu benennenden externen Kontrollstelle einen Verwaltungsaufwand bei der Stadt Luzern, wobei die jährlichen Kontrollkosten gemäss Art. 8 der Mindestlohnverordnung Fr. 130'000.– nicht übersteigen dürfen. In welchem Umfang die Einführung des Mindestlohns zu zusätzlichen Verwaltungskosten für die Unternehmen führen wird, kann der Stadtrat nicht beziffern.

Auch das beim Bundesgericht hängige Verfahren über die Zulässigkeit kommunaler Mindestlöhne könnte richtungsweisend sein. Derzeit ist jedoch unklar, ob und in welchem Umfang ein allfälliges Urteil für die Stadt Luzern bindende Wirkung entfalten würde. Ergänzend dazu ist auf Bundesebene die Motion Ettlin zu nennen, welche den Vorrang von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen gegenüber kommunalen Mindestlöhnen verankern will. Eine solche Änderung würde die Reichweite des Luzerner Mindestlohns zwar einschränken, seine grundsätzliche Gültigkeit jedoch nicht infrage stellen.

Insgesamt lässt sich somit festhalten, dass der städtische Mindestlohn rechtlich weiterhin zulässig ist. Der Mindestlohn stellt ein zentrales Instrument der städtischen Sozialpolitik dar. Er ist ein wirksames Mittel zur Reduktion von sogenannten Working-Poor, sprich von Menschen, die trotz Erwerbsarbeit unter die Armutsgrenze fallen oder von Armut bedroht sind, und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Armutsprävention sowie zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Zugleich signalisiert er faire Arbeitsbedingungen, stärkt die Attraktivität des Arbeitsstandortes und setzt ein klares Zeichen gegen Lohn-dumping. Und schliesslich ist von einem Mindestlohn auch eine positive Wirkung auf die Binnenwirtschaft zu erwarten: Insbesondere in den untersten Einkommensschichten, bei denjenigen Menschen also, welche von einem Mindestlohn profitieren würden, führen Lohnerhöhungen zu erhöhten Konsumausgaben, von welchen wiederum auch die lokale Wirtschaft direkt profitieren würde.

Der Grosse Stadtrat hat dem Mindestlohn im Mai 2024 zugestimmt. Dass die politische Legitimation und die positive Wirkung des Mindestlohns bereits nach dieser kurzen Zeit infrage gestellt wird, erscheint vor diesem Hintergrund befremdlich. Die Verantwortung des Stadtrates liegt darin, beschlossene Massnahmen mit sozialpolitischer Tragweite konsequent umzusetzen. Eine Aufhebung des Mindestlohnreglements zum jetzigen Zeitpunkt wäre den sozialpolitischen Zielen der Stadt Luzern nicht zuträglich. Infolgedessen beantragt der Stadtrat, die vorliegende Motion abzulehnen, und hält seinerseits am Inkrafttreten des Mindestlohnreglements und der Mindestlohnverordnung per 1. Januar 2026 fest,

unabhängig von einer allfälligen Erheblicherklärung der vorliegenden Motion. Bei einer Erheblicherklärung der vorliegenden Motion beabsichtigt der Stadtrat, mit dem Aufbau der Kontrollstelle und der Kommission Mindestlohn bis zu einem letztgültigen Parlaments- oder Volksentscheid über das Mindestlohnreglement zuzuwarten.

Bis zu diesem definitiven politischen Entscheid besteht für den Stadtrat weiterhin die aus dem Reglement erwachsene Pflicht, den Mindestlohn einzuführen.

Folgekosten bei der Erheblicherklärung der Motion

Die Erheblicherklärung der Motion ist mit keinen nennenswerten Folgekosten verbunden.

Fazit

Der Mindestlohn ist rechtlich weiterhin zulässig. Er erfüllt eine wichtige sozialpolitische Funktion, stärkt die Fairness auf dem Arbeitsmarkt und trägt zur Attraktivität des Arbeitsstandortes Stadt Luzern bei. Der Stadtrat verfolgt die Entwicklungen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene aufmerksam, hält aber fest, dass die aktuelle Rechtslage die Einführung und Anwendung eines städtischen Mindestlohns weiterhin ermöglicht. Eine Abkehr von diesem Weg wäre zum jetzigen Zeitpunkt weder rechtlich geboten noch politisch angezeigt. Angesichts dieser Überlegungen beantragt der Stadtrat, die Motion abzulehnen, und hält seinerseits am Inkrafttreten des Mindestlohnreglements und der Mindestlohnverordnung per 1. Januar 2026 fest, unabhängig von einer allfälligen Erheblicherklärung der Motion.